



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Richtlinie für die Schwerpunkte der Fachrichtung TCM



1 TCM Schwerpunkte

Diese Richtlinie für die Schwerpunkte der Fachrichtung TCM regelt die Überprüfung der TCM-Schwerpunkte im Rahmen der HFP und bei späterer Ausbildung sowie die Festhaltung der geprüften Schwerpunktkompetenzen im «Schwerpunktzertifikat OdA AM».

1.1 Reguläre Schwerpunkte der Fachrichtung TCM

Die Ressourcen der Fachrichtung TCM sehen vor, dass die HFP in der Fachrichtung TCM grundsätzlich in den folgenden Schwerpunkten abgelegt werden kann:

- a) Akupunktur/Tuina
- b) Chinesische Arzneitherapie nach TCM

1.2 Übergangsregelung Schwerpunkte TCM

Bis am 21. November 2018 konnten Kandidat*innen auch mit nur dem Schwerpunkt Akupunktur oder nur Tuina zur HFP zugelassen werden. Die HFP für solche Kandidat*innen konnte aufgrund der Warteliste noch nicht von allen so Zugelassenen abgelegt werden. Die Schwerpunkte Akupunktur und Tuina können somit für Kandidat*innen der Warteliste noch einzeln geprüft werden.

2 Regelung für die Prüfung von Schwerpunkten an der HFP

2.1 Prüfung von Schwerpunkten an der HFP

In der Fachrichtung TCM können gleichzeitig zwei Schwerpunkte geprüft werden. Grundsätzlich müssen in allen zu absolvierenden Prüfungsteilen beide Schwerpunkte besprochen/erläutert/gezeigt werden.

- In der Fallstudie P1 müssen beide Schwerpunkte entsprechend bearbeitet werden.
- In den Fachgesprächen P2, P3 und P4 müssen beide Schwerpunkte dargelegt werden.
- Im Behandlungsteil von P4 müssen nach Möglichkeit beide Schwerpunkte angewandt/demonstriert/dargelegt werden.

Ist einer von zwei Schwerpunkten, welche für die jeweilige HFP von einer Kandidat*in angemeldet wurde, in einem Prüfungsteil ungenügend, wird der ganze Prüfungsteil als ungenügend gewertet.

2.2 Notwendige Berufserfahrung für die Zulassung zur HFP

Für die Anwendung der HFP-Zulassung gemäss Übergangsregelungen 9.11 der Prüfungsordnung sind einzig die Anzahl der Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung im jeweils ersten erlernten Schwerpunkt massgebend.

Für die Anwendung der HFP-Zulassung gemäss Übergangsregelungen ist darum der Umfang der Berufserfahrung in einem zweiten gleichzeitig zu prüfenden Schwerpunkt nicht relevant, weil die Schwerpunkte in der Prüfungsordnung nicht erfasst werden können.

Für die Anwendung der HFP-Zulassung gemäss regulären Zulassungsbedingungen mit Zertifikat sind die Vorgaben der Modulbeschreibungen, bzw. der Fachrichtungsressource TCM massgebend.



3 Regelung für die Überprüfung zusätzlicher Schwerpunkte TCM

Personen, welche die HFP bereits mit einem Schwerpunkt erfolgreich absolviert haben, können ihre Kompetenzen in einem nachträglich ausgebildeten Schwerpunkt via die folgende Regelung überprüfen lassen:

- Absolvierung der Modulausbildung (M2) im zweiten Schwerpunkt gemäss Vorgaben der Fachrichtungsressourcen TCM bei einem akkreditierten Bildungsanbieter;
- sowie
- Absolvierung des Praxis-Moduls (M6) im entsprechenden zweiten Schwerpunkt gemäss (reduzierter) Vorgaben der Fachrichtungsressourcen TCM bei einem akkreditierten Bildungsanbieter, welcher bereits M2 ausgebildet hat;
- sowie
- Absolvierung des Modulabschluss M2 nach erfolgter Ausbildung und Absolvierung Praxismodul im entsprechenden zweiten Schwerpunkt gemäss Vorgaben der Fachrichtungsträgerschaft TCM

Nach erfolgreicher Überprüfung via M2 Modulabschluss durch die Fachrichtungsträgerschaft TCM, kann dieser zweite Schwerpunkt gemäss Regelung im Kapitel 4 erfasst und von der OdA AM «zertifiziert» werden.

4 Regelung für die Erfassung von geprüften Schwerpunkten TCM

Die eidgenössischen Diplome werden vom Bund separat pro Fachrichtung ausgestellt und sind entsprechend bezeichnet, d.h. pro Fachrichtung wird ein separates Diplom ausgestellt. Im eidgenössischen Diplom können die einzelnen Schwerpunkt-Kompetenzen nicht festgehalten werden, weil in der Prüfungsordnung nur einzelne Fachrichtungen definiert werden können. Die einzelnen Kompetenzen gemäss den tatsächlich geprüften Schwerpunkten, werden deshalb in einem zusätzlichen «Schwerpunktzertifikat OdA AM» jeweils bestätigt.

4.1 Erfassung nach Absolvierung der HFP

Die Erfassung der geprüften Schwerpunkte geschieht auf folgenden Wegen:

- Nach der erfolgreichen Absolvierung der HFP in einem oder zwei Schwerpunkten werden diese von der OdA AM automatisch erfasst und im Schwerpunktzertifikat ausgewiesen («zertifiziert»).

4.2 Erfassung bei nachträglicher Ausbildung bei akkreditierten Bildungsanbietern

Bei nachträglicher Ausbildung eines zweiten Schwerpunktes gemäss Kapitel 3 muss dieser zusätzliche Schwerpunkt in einem neuen Schwerpunktzertifikat wie folgt «zertifiziert» und erfasst werden:

- Bei der OdA AM wird ein neues Schwerpunktzertifikat beantragt,
- Dazu wird der neue Modulabschluss M2 als Nachweis eingereicht,
- Für die Administration, Überprüfung und Erfassung wird eine Gebühr (s. Gebührenordnung) erhoben.



4.3 Erfassung bei nachträglicher Ausbildung bei nicht akkreditierten Bildungsanbietern

Erfolgte eine Ausbildung in einem zweiten Schwerpunkt nicht bei einem akkreditierten Bildungsanbieter oder der Ausbildungsabschluss nicht bei der Fachrichtungsträgerschaft TCM, kann nur mittels Gleichwertigkeitsverfahren GWV eine Äquivalenz festgestellt werden. Eine bestätigte Äquivalenz kann dann anstatt des offiziellen Modulabschluss M2 für die Beantragung des neuen Schwerpunktzertifikates OdA AM verwendet werden.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand der OdA AM am 02.04.2020 genehmigt.